

$\frac{3}{4}$ \$ pro $\frac{1}{4}$ Bicarbonat
 $\frac{1}{4}$ \$ pro $\frac{1}{4}$ krystallisirter Soda (Sodasalz)

Die Vereinigten Staaten stehen in Betreff der Eisen- und Werkzeugfabrikation mit obenan und nehmen auf dem Gebiete der Textilindustrie einen hervorragenden Platz ein; auf dem Alkalimarkt ist noch genügend Raum zur Vergrösserung vorhanden, und dürfte zur Ausdehnung der Fabrikation durch das Vorhandensein erstklassigen Rohmaterials und eines von Jahr zu Jahr wachsenden Consums, welcher immer grössere Einfuhr verlangt, wohl Anlass und Aufmunterung genug vorhanden sein.

Gerichtliche Entscheidungen über Waarenzeichen patentirter Artikel in den Vereinigten Staaten.

Von

Dr. H. Schweitzer, New York.

Die Wechselbeziehungen zwischen Patenten und Waarenzeichen für denselben Artikel haben nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in vielen anderen Culturländern, zumal in England und Frankreich, die Grundlage zu einer grossen Anzahl gerichtlicher Verfahren gebildet. Die in diesen Processen abgegebenen Entscheidungen haben zu dem augenblicklich existirenden Rechtszustand der Waarenzeichen patentirter Artikel geführt.

Diese auswärtigen Rechtsverhältnisse haben in Deutschland fast nur für die chemische Industrie Interesse, denn die Praxis, Patente und Waarenzeichen für neue Körper im Auslande anzumelden, hat sich wohl bei den deutschen Fabrikanten erst seit Herstellung organischer Präparate, anderer als Farbstoffe, nämlich der für Heilzwecke, Nahrungszwecke, Photographie, Parfümerie bestimmten, eingebürgert. Eine eingehende Betrachtung dieser Rechtsverhältnisse ist heute sehr zeitgemäß, da binnen Kurzem die ersten derartigen Patente für Producte, die gleichzeitig durch Waarenzeichen geschützt sind, verfallen werden.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie das erloschene Patent auf die Rechtsgültigkeit des Waarenzeichens einwirkt.

Bevor die Entscheidungen selbst betrachtet werden, ist es vielleicht angebracht, die Principien zu wiederholen, die den Waarenzeichen unterliegen.

Ein Waarenzeichen ist im Allgemeinen nichts weiter als der Handelsname, das „alias“ eines Fabrikanten eines bestimmten Artikels. Die Erfahrung lehrt, dass das

grosse Publicum sich nicht den Namen des Fabrikanten oder den Ort, wo gewisse Artikel fabricirt werden, merkt, aber dass es gewisse Stichworte behält. Diese Stichworte machen einen solchen Eindruck auf das Publicum, dass sich der dadurch bezeichnete Gegenstand dem Gedächtniss einprägt, wo sonst nichts in der Erinnerung zurückbleiben würde. Man sah daher frühzeitig ein, dass solche Namen ein werthvolles Eigenthum bilden, und auf dieses Besitzthum gründet sich das Waarenzeichengesetz.

Wenn nun ein Ding erfunden wird, das noch nicht vorher existirt hat, so wird der Erfinder natürlich in den meisten Fällen sofort ein Patent für dasselbe herausnehmen. Da das Ding aber auch einen Namen haben muss, so muss der Erfinder einen solchen schaffen, und in den meisten Fällen wird er sich wohl auch diesen Namen als Waarenzeichen schützen lassen.

Die zu erörternde Frage ist nun: Was wird nach dem Ablauf des Patentes aus dem Waarenzeichen, welches doch ohne eine Beschränkung gewährt wird und für die Ewigkeit wirksam bleiben könnte, falls der Besitzer gewissen Verpflichtungen genügt, die für die Aufrechterhaltung nötig werden?

Die hauptsächlichste Entscheidung über diesen Punkt ist vom „Supreme Court of the United States“ am 18. Mai 1896 in dem Process der Singer Manufacturing Co. gegen die June Manufacturing Co. abgegeben worden. Der Fall selbst ist für Chemiker von keinem Interesse. Die richterliche Entscheidung jedoch ist eine meisterhafte Zusammenstellung aller Grundsätze, die bei der gesetzlichen Erörterung der Frage in Betracht kommen. In derselben finden wir die folgenden Ausführungen:

Es ist klar, dass nach dem Ablauf eines Patentes das dadurch geschaffene Monopol zu Ende ist, und dass das Recht, das Ding herzustellen, welches vorher durch ein Patent geschützt war, öffentliches Eigenthum wird. Auf diese Bedingung hin wird das Patent ursprünglich gewährt. Daraus folgt natürlich, dass nach dem Ablauf des Patentes das Publicum das Recht hat, den patentirten Gegenstand genau so herzustellen, wie er während der Dauer des Patentes in den Handel kam. Wenn das Monopol aufhört und das patentirte Ding Gemeingut wird, dann gehört natürlicherweise dem Publicum nicht nur das Ding selbst, sondern auch die allgemeine Bezeichnung, der Name des Dinges, der während des Monopoles entstanden ist. Wenn man darüber eine entgegengesetzte Meinung aussprechen würde, dann würde man zu dem Beschluss kommen

müssen, dass, obgleich das Publicum das patentirte Ding erworben hat, dennoch der Eigenthümer des Patentes oder der Fabrikant den Namen desselben, der unbedingt nöthig ist, um das Publicum in den unbeschränkten Besitz des Eigenthumes zu setzen, das ihm durch das Verschwinden des Monopoles zufiel, zurück behalten kann. In anderen Worten: Der Patentbesitzer oder der Fabrikant würde die Vortheile eines Patentes erlangen, unter der Bedingung, dass nach dem Ablauf desselben das Monopol aufhören sollte, und dennoch würde er, wenn das Ende des Patentes gekommen sein würde, unbekümmert darum, dass sein Patent Gemeingut geworden ist, sein ausschliessliches Recht auf unbestimmte Zeit hin verlängern können.

Da nun das Publicum nach dem Ablauf des Patentes das Recht hat, den patentirten Artikel zu fabriciren und den allgemeinen Namen desselben zu gebrauchen, so darf man dieses Recht nicht dadurch verkümmern, dass man das Publicum verhindert, auch den fabricirten Artikel mit seinem Namen zu versehen oder denselben in Annonen und Circularen zu gebrauchen, denn sonst würde man ein Recht gewähren und es zu gleicher Zeit vernichten.

Daraus folgt, dass nach dem Ablauf eines Patentes der Name des patentirten Artikels Gemeingut wird, und dass dieser Name vom Publicum in jeder Weise gebraucht werden kann.

Dieses Rechtsprincip erleidet keine Einschränkung in Fällen, wo der Name keine willkürliche gewählte Bezeichnung, sondern der Eigenname des Erfinders oder Fabrikanten ist. Der Gerichtshof erkennt natürlich an, dass der Name eines Individuums gewisse Rechte in sich bürgt, jedoch können diese Rechte, ebenso wie die Anrechte auf einen willkürlichen Namen öffentliches Eigenthum werden, wenn der damit gekennzeichnete Artikel Gemeingut geworden ist.

Der Gerichtshof erörtert dann, was für Verpflichtungen das Publicum bei der Übernahme eines Patentes eingeht. Beim Gebrauch des Namens und bei der Fabrikation des betreffenden Artikels müssen solche Vorschriften getroffen werden, dass das Eigenthum Anderer geschützt wird, und dass dem öffentlichen Interesse kein Schaden erwächst. Es ist dies das Prinzip „sic utere tuo ut alienum non laedas“, das auf jedes Recht angewandt wird.

Es ist klar, dass, wenn der Name, der zum Gemeingut geworden ist, eine zweifache Bedeutung hat, eine allgemeine und eine andere, die auf den Ursprung des Fabrikates hindeutet, so darf der Name von einem

Anderen nur benutzt werden, wenn auf dem hergestellten Gegenstand deutlich darauf hingewiesen wird, dass derselbe von ihm fabricirt wurde. Wenn dies nicht unbedingt verlangt werden würde, dann würde das Recht, den allgemeinen Namen zu benutzen, die Macht in sich schliessen, alle jene Vortheile zu vernichten, die der erste Fabrikant durch die Einführung des Artikels, durch die Entwicklung der Industrie, durch die Vorzüge seines Fabrikates, sich erworben hat. Dies würde aber auch noch zur Folge haben, dass das Publicum betrogen würde, da man den Namen so verwenden könnte, dass man glauben machen würde, dass das von dem einen hergestellte Product von einem anderen fabricirt sei.

Der Beschluss, zu dem der Gerichtshof im Verlauf dieser Discussion kommt, gipfelt in dem folgenden Grundsatze: Wenn während der Dauer eines Monopols, das durch ein Patent geschaffen ist, ein Name, entweder ein willkürliche gewählter oder der des Erfinders, zur allgemeinen Bezeichnung und zur Identificirung des betreffenden Artikels verwendet wird, ohne den Widerspruch des Erfinders zu erregen, dann wird dieser Name Gemeingut des Publicums in dem Augenblick, wenn das Patent verfällt. Wenn ein Anderer, dieses öffentliche Eigenthumsrecht ausübend, das Ding fabricirt und mit der allgemein üblichen Bezeichnung belegt, so steht ihm frei, dies in jeder Weise zu thun. Er kann den Namen auf dem fabricirten Gegenstände anbringen. Er kann denselben in Annonen und Circularen benutzen, jedoch muss er eine Vorsicht gebrauchen, nämlich die, dass der Name so benutzt wird, dass die Rechte eines Anderen keine Schädigung erleiden, dass das Publicum nicht betrogen wird. In anderen Worten: der Name muss mit solchen Zusätzen angekündigt werden, dass das Publicum sofort ersieht, dass das fabricirte Ding das Product desjenigen ist, der es hergestellt hat.

Von Entscheidungen auf dem nämlichen Gebiete wollen wir noch eine recht bemerkenswerthe anführen, nämlich die im Process Gally vs. Colts Fire Arms Mfg. Co. — In derselben wurde ausgeführt, dass der Name „Universal“, der einer patentirten Buchdruckerresse von dem Erfinder gegeben wurde, als Waarenzeichen nicht aufrechterhalten werden konnte, nachdem das Patent erloschen war. Der Richter sagte in der Entscheidung, dass irgend ein Fabrikant, der heutzutage den Namen gebraucht, dies nur thut, um zu zeigen, dass er die „Gally“-Presse fabricirt. Es ist dies sein unumstössliches Recht, so lange er das Publicum

nicht glauben machen will, dass er das Geschick und die Vorzüge der Arbeitsweise des Erfinders Gally anwendet, oder dass Gally der Fabrikant der Presse ist. Maschinen, die von dem Verklagten hergestellt waren, trugen ausser der Bezeichnung „Universal“ auch noch den Namen des Fabrikauten.

Die Principien der amerikanischen Rechtsprechung sind identisch mit denjenigen der englischen. Von den vielen Entscheidungen sei diejenige in dem Falle Linoleum Mfg. Co. vs. Nairns erwähnt, in dem das ausschliessliche Recht auf den Namen „Linoleum“ beansprucht wurde, obgleich die Patente für die mit diesem Namen belegte Substanz erloschen waren. Der englische Richter machte folgende Bemerkung: Zuerst müssen wir constatiren, dass nach der Aussage des Klägers und der Zeugenvernehmung des Erfinders Walton der letztere der von ihm neu erfundenen Substanz, nämlich dem festen oxydirten Öle, den Namen „Linoleum“ gegeben hat. Es ist nicht ersichtlich, dass dieses Product einen anderen Namen gehabt hat. Die Verklagten beabsichtigten nun, diesen Artikel zu fabriciren, und es ist zugestanden, dass sie das Recht dazu haben. Wie sollen sie den Artikel nennen? Diese Frage ist gestellt worden, aber keine Antwort ist darauf gegeben worden. Einzig und allein aus dem Grunde, weil keine Antwort gegeben werden konnte, ausgenommen die, dass ein neuer Name hätte erfunden werden müssen, und dies ist sicherlich nicht recht. Wenn unter „Linoleum“ eine Substanz verstanden wird, welche die Verklagten fabriciren können, dann können die Verklagten dieselbe unter dem Namen verkaufen, welchen die Substanz hat. Es ist völlig ausgeschlossen, dass eine Person, welche kraft eines Monopols der alleinige Fabrikant eines neuen Artikels gewesen ist und demselben einen neuen Namen gegeben hat, unter welchem nie etwas anderes als diese Substanz verstanden worden ist, beanspruchen kann, dass dieser Name nur dem von ihm erzeugten Artikel gegeben werden darf, obgleich es seinem Concurrenten freisteht, denselben zu fabriciren. Wenn constatirt worden wäre, dass die Verklagten versucht hätten, den von ihnen hergestellten Artikel so in den Markt zu bringen, dass das Publicum zu dem Glauben verleitet werden könnte, dass das von ihnen fabricirte Product von dem Kläger hergestellt worden sei, dann würde natürlich der Fall ganz anders liegen.

Während so auch in England das Waarenzeichen mit dem Patent zusammen erlischt, so bleibt das Waarenzeichen für einen nicht

patentirten Artikel für immer gültig. Dies wird klar gezeigt in dem Falle Singer Mfg. Co. vs. Kimball & Morton. In England existirten keine Patente für die Singer - Nähmaschine, und, da vor dem Jahre 1870 seit langer Zeit Nähmaschinen wie die Singer - Maschine in England und Schottland unter verschiedenen Namen und von verschiedenen Fabrikanten hergestellt in den Handel kamen, so erkannte der Gerichtshof, dass die Singer Co. das ausschliessliche Anrecht auf den Namen „Singer Machine“ hatte. Die am Anfang dieser Veröffentlichung gegebene Entscheidung in dem Falle Singer Machine Co. vs. June Mfg. Co. erklärt, dass der in Amerika existirenden Patente wegen die Singer Co. nicht das ausschliessliche Recht auf die Trade Mark „Singer Machine“ hätte, sondern dass es gesetzlich ist, Maschinen in den Handel zu bringen, die die Bezeichnung tragen

„Singer Machine,
Manufactured by the June Mfg. Co.“

Dieselben Rechtsgrundsätze gelten auch in Frankreich. Dies erhellt am besten aus der Übersicht, die über alle Entscheidungen in dem Pouillet'schen Werke „Brevets d'Invention“ gegeben ist. Es wird dort gesagt: Der Verfall eines Patents hat zur natürlichen Folge, dass Jeder das patentirte Ding fabriciren und verkaufen kann, und dass er es unter dem Namen verkaufen kann, der dem Artikel vom Erfinder gegeben wurde, jedoch darf er sich nicht des unlauteren Wettbewerbes schuldig machen (*concurrence déloyale*). Andernfalls würde das Monopol auf unbestimmte Zeit hin verlängert werden, denn im Handel würde man die Erfindung unter einem anderen Namen als dem, welcher dem Artikel während der Dauer der Patente gegeben worden ist, nicht erkennen. Jedoch wird die Frage schwieriger, wenn der Name des Erfinders zur allgemeinen Bezeichnung des Artikels mitbenutzt wird. In solchen Fällen sollte dritten Personen, den Namen des Erfinders zu gebrauchen, nur dann gestattet werden, wenn dies mit äusserster Sorgfalt geschieht und mit Anwendung aller möglichen Vorsichtsmaassregeln, die eine Verwirrung über den wirklichen Ursprung des Fabrikats unmöglich machen.

Die folgenden Principien legen die bezüglichen Rechtsverhältnisse klar:

1. Die Bezeichnung, die der Erfinder einem patentirten Artikel gegeben hat, wird öffentliches Eigenthum zugleich mit der Erfindung, wenigstens wenn die Bezeichnung der gewöhnlichen Umgangssprache entnommen ist und nicht den Namen des Erfinders wiedergibt. Nichtsdestoweniger erstreckt sich

das Recht, den Artikel unter demselben Namen in Verbindung mit dem des Erfinders anzupreisen, nicht auch darauf, dass dieselbe Art der Verpackung, des Aufdruckes und der Farben angewandt werden dürfen. Es darf keine Täuschung über die Herkunft des Artikels beabsichtigt sein.

2. Wenn eine Erfindung öffentliches Eigenthum wird, so wird es auch der von dem Erfinder erwählte Name. Der Erfinder kann Niemanden daran verhindern, diese Bezeichnung zu gebrauchen. In dieser Weise konnte der Erfinder des „Harmoniums“ nach dem Ablauf des Patents Andere nicht daran verhindern, das Instrument zu fabriciren und es unter dem Namen zu verkaufen, den er geschaffen hatte.

3. Wenn die patentirte Erfindung öffentliches Eigenthum wird, dann kann dieselbe unter dem Namen verkauft und annoncirt werden, den der Erfinder gewählt hat, selbst wenn der Name des Erfinders darin wiedergegeben wird, wenn der Name im allgemeinen Gebrauch ist und durch des Erfinders Zuthun ein nöthiges Element in der Bezeichnung des patentirten Artikels geworden ist; jedoch müssen die Concurrenten des Erfinders nicht versuchen, das Publicum über die Herkunft des Gegenstandes zu täuschen.

Die Frage, die man sich nach diesen Ausführungen vorlegen sollte, ist, ob es wirklich rathsam sei, ein Waarenzeichen und Patent für denselben Gegenstand in den Vereinigten Staaten, in England und Frankreich herauszunehmen.

Ist ein Waarenzeichen allein nicht ein besserer Schutz als ein Patent und Waarenzeichen oder als ein Patent allein?

Bei der Beantwortung dieser Frage muss man berücksichtigen, dass eine grosse Anzahl Substanzen nur durch unaufhörliche Reclame erfolgreiche Handelsartikel werden können, dass sie im Handel nicht ihrer chemischen Natur nach bekannt sind, sondern nur unter dem als Waarenzeichen eingetragenen willkürlichen Namen. Wenn ein Concurrent denselben Artikel einführen will, so muss er einen anderen Namen dafür wählen und für den so bezeichneten Körper eine neue unabhängige Reclame machen. Er kann absolut keine Vorteile aus der Thatsache ziehen, dass der identische Körper unter einem anderen Namen ein bedeutender Handelsartikel ist. Ferner muss man nicht ausser Acht lassen, dass Patente für gewisse Artikel die Herstellungsweise verrathen, die ohne solche Veröffentlichungen für einige Jahre hin absolutes Geheimniß bleiben würden. Wenn man dies in Betracht zieht, dann muss man wohl zu der Überzeugung kom-

men, dass heutzutage zu viel patentirt wird, dass für viele Artikel kein Patent, jedoch stets Waarenzeichen herausgenommen werden sollten.

Zweiter internationaler Congress für angewandte Chemie.

Section für Elektrochemie.

{Fortsetzung von S. 12.}

Einen sehr wichtigen Gegenstand der Tagesordnung bildeten die Berichte über die

Darstellung und Eigenschaften des Calciumcarbids und des Acetylens.¹⁾

Désiré Korda (4, 480 des Berichts) besprach die Gestehungskosten des Carbids. Die von der Willson Aluminium Company ausgehenden Berechnungen, wonach die Kosten von 908 k Calciumcarbid nur 75 Francs, von 1000 k Acetylen nur 200 bis 205 Francs betragen würden, haben sich als viel zu günstig herausgestellt. Gegenwärtig wird die Tonne Carbid zu 300 Francs von den Neuhausener Aluminiumwerken verkauft und die Reinheit des Carbids ist so weit gesteigert, dass 1 k 300 l Acetylen liefert. (Die theoretische Gasmenge ist 348,5 l aus 1 k.) Für Lampen von 20 bis 30 Kerzen, für die Stundenkerze, werden nach den Erfahrungen der Schweizerischen Eisenbahnen 0,7 l Acetylen verbraucht; 1 cbm Acetylen gibt ebensoviel Licht wie 5 cbm Ölgas. Bei dem Preise von 1 Franc für 1 cbm ist die Acetylenbeleuchtung nur für Eisenbahnen, abgelegene Häuser u. dgl. von Bedeutung.

Der Verf. stellt eine Berechnung auf, die eine disponible Wasserkraft von 2000 elektrischen Pferdekräften voraussetzt. Ein Pferdekrafttag liefert 4 k Carbid. Für die tägliche Fabrikation von 8 t Carbid betragen die Kosten:

5 Tonnen Kohle zu 12,5 fr.	62,50 fr.
7 - Kalk - 16,0	112,00
Jährliche Kosten einer Wasserkraft zu	
75 fr. gerechnet ergibt für den Tag	
2000,75	500,00
300	
Elektrodenverbrauch 10 fr. für die Tonne	80,00
Gehälter und Löhne	425,00
Reparaturen	400,00
Emballage	140,00
Allgemeinkosten	260,00
	tägliche Ausgaben 1979,50 fr.

Hiernach würde 1 t Carbid etwa 250 fr. kosten. Dieser Preis ist für viele der bisher vorgeschlagenen Anwendungen des Acetylens noch zu hoch. Die Vereinigung der

¹⁾ Vgl. S. 39 und 60 d. Z.